

---

# Satzung

---

S.C. Blau Weiß Moers e.V.

Stand: 01.01.2020

---

## Inhalt

<b>A. ALLGEMEINES</b>	<b>2</b>
§ 1 NAME, SITZ, EINTRAGUNG UND GESCHÄFTSJAHR	2
§ 2 ZWECK DES VEREINS	2
§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT	3
§ 4 VERBANDSMITGLIEDSCHAFTEN	3
<b>B. VEREINSMITGLIEDSCHAFT</b>	<b>4</b>
§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT	4
§ 6 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT	4
§ 7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	5
§ 8 AUSSCHLUSS AUS DEM VEREIN, STREICHUNG AUS DER MITGLIEDERLISTE	6
<b>C. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER</b>	<b>7</b>
§ 9 BEITRÄGE, GEBÜHREN, BEITRAGSEINZUG	7
§ 10 MITGLIEDERRECHTE MINDERJÄHRIGER VEREINSMITGLIEDER	7
§ 11 ORDNUNGSGEWALT DES VEREINS	7
<b>D. DIE ORGANE DES VEREINS</b>	<b>8</b>
§ 12 DIE VEREINSORGANE	8
§ 13 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG	8
§ 14 ZUSTÄNDIGKEIT DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG	10
§ 15 DER GESCHÄFTSFÜHRENDE VORSTAND	10
§ 16 DER GESAMTVORSTAND	12
<b>E. VEREINSJUGEND</b>	<b>13</b>
§ 18 VEREINSJUGEND	13
<b>F. SONSTIGE BESTIMMUNGEN</b>	<b>14</b>
§ 19 VERGÜTUNG DER TÄTIGKEIT DER ORGANMITGLIEDER, AUFWENDUNGSERSATZ, BEZAHLTE MITARBEIT	14
§ 20 KASSENPRÜFER	14
§ 21 SPORTTAUGLICHKEIT	14
§ 22 VEREINSORDNUNGEN	15
§ 23 HAFTUNG DES VEREINS	15
§ 24 DATENSCHUTZ IM VEREIN	15
<b>G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>16</b>
§ 25 AUFLÖSUNG	16
§ 26 GÜLTIGKEIT DIESER SATZUNG	16

## **A. Allgemeines**

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

- 1) Der im Jahre 1969 (20.02.1969) gegründete Verein führt den Namen S.C. Blau Weiß Moers e.V.
- 2) Er hat seinen Sitz in Moers und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kleve unter der Nr. 1506023 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports (§52 Abs. 2 Nr. 21 AO) und der sportlichen Jugendhilfe unter besonderer Berücksichtigung des Kleinkinderschwimmens, sowie des öffentlichen Gesundheitswesens. (Reha)
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a. Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports.
  - b. Die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes.
  - c. Die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen.
  - d. Die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen.
  - e. Die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und Maßnahmen.
  - f. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern.
  - g. Die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften.
  - h. Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit.
  - i. Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens.
  - j. Leistungen zur medizinischen Prävention und Rehabilitation mit qualifizierter Betreuung.
  - k. Entwicklung der Motorik, den Abbau von Aggressionen durch sportliche Betätigung mit Dritten.
- 3) In Erfüllung der satzungsgemäßen Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens wird eine Rehabilitationssportgruppe für Frauen (Krebsnachsorge) angeboten. Die Leitung obliegt einer qualifizierten Übungsleiterin, die im Besitz einer gültigen Übungsleiterlizenz ist.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.
- 4) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

### **§ 4 Verbandsmitgliedschaften**

- 1) Der Verein ist u.a. Mitglied
  - a. im Deutschen Schwimmverband
  - b. im Schwimmverband Rhein Wupper
  - c. Stadtsportverband Moers
  - d. Kreissportbund Wesel
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Sportfachverbände sowie des Stadtsportverband Moers und Kreissportbund Wesel nach Absatz 1 als verbindlich an.
- 3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand den Eintritt in Sportfachverbände und den Austritt aus Sportfachverbänden beschließen.

## **B. Vereinsmitgliedschaft**

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- 3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung, eines gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Der gesetzliche Vertreter, der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages für die Betragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres persönlich gegenüber dem Verein zu haften. Mitglieder können Kinder ab vollendetem 4. Lebensjahr werden. (Kleinkinderschwimmen, Schwimmausbildung)  
Voraussetzung bei Kindern bis 12 Jahren ist die gleichzeitige Mitgliedschaft eines Elternteils oder gesetzlichen Vertreters.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrages erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnung in der jeweils gültigen Fassung an.
- 5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

### **§ 6 Arten der Mitgliedschaft**

- 1) Der Verein besteht aus:
  - a. aktiven Mitgliedern
  - b. passiven Mitgliedern
  - c. Ehrenmitgliedern
  - d. Kurzzeitmitgliedern
- 2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins/der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
- 3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

- 4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit des Gesamtvorstands gewählt.
- 5) Der Erwerb einer von vornherein befristeten Mitgliedschaft (Kurzzeitmitgliedschaft) im Verein ist für einen bestimmten Zeitraum möglich. Die Kurzzeitmitgliedschaft endet mit Ablauf des jeweiligen zeitlich begrenzten Angebots, automatisch ohne, dass es einer Kündigung bedarf. Für Kurzzeitmitglieder gelten im Übrigen die Regelungen dieser Satzung. Der Mitgliedsbeitrag ergibt sich aus § 7 der Satzung in Verbindung mit der Beitragsordnung. Der Kurzzeitmitgliedsbeitrag ist nicht rückzahlbar, auch wenn die Angebote des Vereins – gleich aus welchem Grund – nicht genutzt werden können. Kurzzeitmitglieder können in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht und können nicht für Ämter gewählt werden.
- 6) Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss Familienbeiträge festsetzen. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglied wird vorab rechtzeitig darüber informiert.
- 7) Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt 12 Monate mit Ausnahme von Kurzmitgliedschaften, wo die Dauer der Mitgliedschaft durch das jeweilige Angebot bestimmt wird.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet
  - a. durch freiwilligen Austritt aus dem Verein (Kündigung)
  - b. durch Ausschluss aus dem Verein (§8)
  - c. durch Streichung aus der Mitgliederliste
  - d. durch Tod
  - e. bei juristischen Personen zusätzlich durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
  - f. Kurzzeitmitgliedschaften enden automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ende des Angebotes
- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann zum Ende eines Halbjahres (30.06.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen erklärt werden.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig zu ersetzen. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

## § 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  - a. grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht
  - b. in grober Weise oder wiederholt den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt
  - c. sich grob unsportlich verhält
  - d. dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden. [L] [SEP]
- 4) Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. [L] [L] [L] [L] [SEP] [SEP]
- 5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. [L] [SEP]
- 6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels (eingeschriebenen) Briefes mitzuteilen. [L] [SEP]
- 7) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt. [L] [SEP]
- 8) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.), in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen. Gleiches gilt, wenn das Mitglied seinen Wohnsitz verlegt und dem Verein der neue Wohnsitz nicht bekannt gegeben wird, so dass die Zustellung nicht möglich ist.

## **C. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug**

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen.  
Es können Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
- 2) Die Höhe sämtlicher Beiträge und Gebühren wird durch die Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- 3) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei, näheres regelt die Beitragsordnung.

### **§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder**

- 1) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben. <sup>[L]</sup><sub>[SEP]</sub>
- 2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen. <sup>[L]</sup><sub>[SEP]</sub>
- 3) Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden. <sup>[L]</sup><sub>[SEP]</sub>

### **§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins**

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten. <sup>[L]</sup><sub>[SEP]</sub>

## D. Die Organe des Vereins

### § 12 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der Gesamtvorstand
- die Jugendversammlung

### § 13 Die Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
- 2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte bis zum 30. April eines Kalenderjahres durchgeführt werden.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich (Post oder E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Gesamtvorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
- 4) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und –frist ergeben sich aus Absatz 3. <sup>[L]</sup><sub>[SEP]</sub>
- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen. <sup>[L]</sup><sub>[SEP]</sub>



- 7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird. [L]  
[SEP]
- 8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. [L]  
[SEP]
- 9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. [L]  
[SEP]
- 10) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar. [L]  
[SEP]
- 11) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht die absolute Mehrheit kein Kandidat im 1. Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
- 12) Alle Mitglieder können bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand einreichen. Für die Berechnung der Zwei-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind auf der Homepage des Vereins bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen. [L]  
[SEP]
- 13) Das Stimmrecht einer juristischen Person ist auf ein einfaches Stimmrecht festgelegt.

## § 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a. Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstands.
- b. Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den Gesamtvorstand. <sup>[L]</sup><sub>[SEP]</sub>
- c. Entgegennahme der Rechnungslegung durch den geschäftsführenden Vorstand. <sup>[L]</sup><sub>[SEP]</sub>
- d. Entgegennahme der Kassenprüfberichte. <sup>[L]</sup><sub>[SEP]</sub>
- e. Entlastung des Gesamtvorstands.
- f. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstands, soweit die Satzung nicht <sup>[L]</sup><sub>[SEP]</sub>etwas Abweichendes regelt. <sup>[L]</sup><sub>[SEP]</sub>
- g. Wahl der Kassenprüfer. <sup>[L]</sup><sub>[SEP]</sub>
- h. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins.
- i. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge. <sup>[L]</sup><sub>[SEP]</sub>
- j. Festsetzung sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen. (Beitragsordnung)

## § 15 Der geschäftsführende Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:
  - a. dem 1. Vorsitzenden
  - b. dem 2. Vorsitzenden
  - c. dem 1. Kassierer (Vorstand Finanzen)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, gemeinschaftlich vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln. Der geschäftsführende Vorstand beschließt in seiner ersten Vorstandssitzung eine Geschäftsordnung.

- 2) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.

- 4) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen kommissarischen Nachfolger bestimmen.
- 5) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der geschäftsführende Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.
- 6) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

## § 16 Der Gesamtvorstand

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus
  - a. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
  - b. dem stellvertretenden Kassierer
  - c. dem sportlichen Leiter
  - d. dem stellvertretenden sportlichen Leiter
  - e. dem Medienwart
  - f. dem Sozialwart
  - g. dem Jugendwart
  
- 2) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
  - a. Die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge
  - b. Die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung
  - c. Ausschluss von Mitgliedern gem. § 8
  - d. Kommissarische Bestellung von ausgeschiedenen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes.
  - e. Beschlussfassung über Beiträge, Aufnahmegebühren sowie Gebühren für besondere Leistungen gem. § 9.
  
- 3) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist. L  
SEP
  
- 4) Der Gesamtvorstand trifft mindestens alle 2 Monate zusammen. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Gesamtvorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben. L  
SEP
  
- 5) Der Gesamtvorstand kann Ausschüsse bilden.

## **E. Vereinsjugend**

### **§ 18 Vereinsjugend**

- 1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- 2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- 3) Organe der Vereinsjugend sind:
  - a. der Jugendwart und sein Vertreter (Jugendvorstand)
  - b. Jugendversammlung
- 4) Der Jugendwart ist Mitglied des Gesamtvorstandes.

## **F. Sonstige Bestimmungen**

### **§19 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit**

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatz- Anspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 3) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur zeitnah, spätestens innerhalb von einer Frist von 3 Monaten, geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 4) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

### **§ 20 Kassenprüfer**

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer beträgt 2 Jahre, wobei ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer in geraden Jahren und ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist einmal zulässig.
- 3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. (Kassenprüfbericht)  
Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstands.

### **§ 21 Sporttauglichkeit**

Die Sporttauglichkeit – insbesondere neu aufzunehmender Mitglieder, die Leistungssport betreiben – ist ärztlich nachzuweisen. Der Nachweis der Sporttauglichkeit ist jährlich durch das Mitglied zu erneuern.

## § 22 Vereinsordnungen

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist der Gesamtvorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen.

### a. Beitragsordnung

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

## § 23 Haftung des Vereins

- 1) Ehrenamtlich tätige Vereinsmitglieder sowie Organe oder Amtsträger, die unentgeltlich tätig sind bzw. deren Vergütung 720 € p.a. nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber dem Verein und gegenüber den Mitgliedern, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein ausgeübten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

## § 24 Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
  - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
  - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern <sup>[1]</sup><sub>[SEP]</sub> weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
  - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig <sup>[1]</sup><sub>[SEP]</sub> war.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **G. Schlussbestimmungen**

### **§ 25 Auflösung**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. Und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz, Ortsverband Moers, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. § 50 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 EStG

### **§ 26 Gültigkeit dieser Satzung**

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 10.12.2019 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.
- 4) Offensichtliche Unrichtigkeiten des Satzungstextes, die auf schriftliche Anforderung des Amtsgerichtes (Vereinsregister) bemängelt werden, können vom geschäftsführenden Vorstand berichtigt werden.